

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

**Satzung der Musikschule der Stadt Freising
(Musikschulsatzung)
vom 3. August 2022**

Präambel

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Freising. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Freising“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik sowie Tanz und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

- (1) Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
- (2) Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
- (3) Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

- (1) Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.
- (2) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a. Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
 - b. Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung.
- (3) Nicht mehr in der Ausbildung befindliche Erwachsene werden nur in Ausnahmefällen bei ausreichender Kapazität der Musikschule unterrichtet.
- (4) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Lehrkräfte, Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen im Freistaat Bayern.

§ 5 Gebühren

Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese sind in der Musikschulgebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 6 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Digitale Angebote können diesen ergänzen. Insbesondere in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von höherer Gewalt, Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (2) Der Schulträger sorgt im Rahmen des Präsenzunterrichts für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 7 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, weiterbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.
- (2) Der Leitung obliegen neben ihren eigenen pädagogischen Tätigkeiten
 1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteur*innen in der kommunalen Bildungslandschaft,
 2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schüler*innen und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
 3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/ Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c) Vorbereitungen in Bezug auf die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans,
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
 4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.
- (3) Die Leitung kann die ihr anvertrauten Aufgaben auf entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen delegieren.

§ 11 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 12 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 13 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.
- (2) Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 14 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 15 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es,
 - der Schulleitung in grundlegenden Fragen beratend zur Seite zu stehen, Anregungen und Ideen von Eltern aufzugreifen, Schwierigkeiten beseitigen zu helfen und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einzusetzen,
 - die Interessen der Schüler*innen der Musikschule und ihrer Eltern zu vertreten,
 - über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation zu beraten.

Der Beirat dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule.

- (3) Mitglieder des Beirates sind:
 1. Pro angefangene 100 Schüler*innen ein*e Vertreter*in der Elternschaft, mindestens aber 3 Elternvertreter*innen,
 2. zwei politische Vertreter*innen des Schulträgers,
 3. ein*e Vertreter*in der unterrichtenden Lehrkräfte,

4. zwei Schüler*innen der Musikschule.

Die Vertreter*innen der Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte werden auf zwei Jahre gewählt. Die Erziehungsberechtigten erhalten hierzu eine schriftliche Einladung. Den Vorsitz führt ein*e vom Stadtrat bestimmte*r Vertreter*in des Schulträgers. Die Leitung der Musikschule sowie ein*e Vertreter*in der Stadtverwaltung nimmt an den Beratungen des Beirates teil.

(4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Freising vom 01.09.1998 außer Kraft.

Schul- und Benutzungsordnung

§ 1 Aufbau/Ausbildung

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in
 - a. Elementarstufe/Grundstufe
 - b. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 - c. Ensemblefächer
 - d. Ergänzungsfächer (z.B. Musiktheorie, Ballett, Musical)
 - e. Studienvorbereitende Ausbildung
 - f. Kooperationen
 - g. Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
- (4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Digitale Angebote können im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien diesen ergänzen. Insbesondere in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von höherer Gewalt, Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 2 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppe

Alter	2 bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 - 10 Eltern/Kind-Paare
Unterrichtseinheiten	1/Woche
Dauer	Ca. 2 Jahre

2. Musikalische Früherziehung/Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	Bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1/Woche
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	Ca. 4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 bis 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1/Woche
Dauer	Ca. 2 Jahre

4. Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	I.d.R. ab der 1. Klasse
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 - 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1/Woche
Dauer	1 Jahr

5. Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1-2/Woche
Dauer	1 Jahr

6. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	I.d.R. ab der 1. Klasse
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Theorie: Gruppe 8-12 Kinder, Praxis: Kleingruppe 3-4 Kinder
Unterrichtseinheiten	1-2/Woche
Dauer	Ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

7. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	Grundschulalter
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1-2/Woche
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

Ein Anspruch auf das vollständige Angebot besteht nicht in jedem Schuljahr.

§ 3 Instrumental- und Vokalfächer

- (1) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a. Streichinstrumente
 - b. Zupfinstrumente
 - c. Holzblasinstrumente
 - d. Blechblasinstrumente
 - e. Tasteninstrumente
 - f. Schlaginstrumente
 - g. Gesang
- (2) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schüler*innen (30/45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (3) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a. Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
 - b. Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung
- (4) Nicht mehr in der Ausbildung befindliche Erwachsene werden nur in Ausnahmefällen bei ausreichender Kapazität der Musikschule unterrichtet.
- (5) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Lehrkräfte, Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer (Stadtkapelle Freising, Freisinger Symphonieorchester, Kammermusik, Jugendorchester, Jugendblasorchester, Band, etc.) dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musical, Ballett oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - b) Ensemblefach
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
- (3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen im Freistaat Bayern.

§ 8 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind unter Verwendung des Formblattes an die Musikschule zu richten. Alternativ kann eine Online-Anmeldung über den Webauftritt der Musikschule Freising vorgenommen werden. Bei Minderjährigen ist zudem eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Dabei genügt jeweils die Übermittlung eines Scans/Fotos dieses Formblattes bzw. der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen an die Musikschule. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen für den Instrumental- und Vokalunterricht, Ballett, Ensembles und Chor sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende am 31. August eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich zugehen. Liegt bis zum 31. Mai eines Jahres keine Kündigung vor, so verlängert sich der Unterrichtsvertrag um ein weiteres Schuljahr.
- (2) Die in § 2 genannten Kurse (Elementarstufe/Grundstufe) enden jeweils zum Schuljahresende eines Jahres, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- (4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung, insbesondere bei Zahlungsverzug hinsichtlich der fälligen Gebühren trotz Mahnung, nach Anhörung mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 10 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der maßgeblichen Speicherungsfristen ordnungsgemäß gelöscht.

Entsprechende Informationen finden sich auch auf dem Anmeldeformular zur Musikschule sowie auf der Website der Musikschule der Stadt Freising unter „Service und Anmeldung“.

§ 11 Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 12 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Insbesondere in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von höherer Gewalt, Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die Lehrkraft führt Anwesenheitslisten.

§ 14 Ausfall und Verhinderung

Bestimmungen über den Ausfall von Unterrichtszeiten und die Verhinderung von Lehrkräften finden sich in der Musikschulgebührensatzung.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Musikschule ist berechtigt, nach Einzelabsprache im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und ausschließlich hierzu zu verwenden.
- (2) Für Werbezwecke und Selbstdarstellung der Musikschule werden Bild- und Tonaufzeichnungen nur mit Zustimmung der/des jeweiligen Schüler*in bzw. deren Erziehungsberechtigten und aller sonstigen Beteiligten hergestellt und verwendet. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

- (3) Den Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten ist es nur auf Erlaubnis der Lehrkraft gestattet, Bild- und Tonaufzeichnungen der Lehrkraft im Unterricht und während Veranstaltungen zu erstellen.

§ 16 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen werden dazu angehalten, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 17 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.

§ 18 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 19 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09. 2022 in Kraft.

Freising, den 03.08.2022


Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister